

Ausbildungsvorschriften kurz und bündig

Im [Wiki to Yes](#) finden Sie eingehende Ausführungen zur Ausbildung. Die immer wiederkehrenden Fragen sind Grund genug für ein Merkblatt.

Ausbildungsvorschriften

Sie haben die Wahl zwischen folgenden Alternativen:

§5 Abs. 1 Mediationsgesetz:

Voraussetzungen sind:

1. Erstausbildung: Eine Ausbildung in Mediation (Hier kann man von einer 90 Stunden umfassenden Ausbildung ausgehen, wobei ein Teil als Fernstudium möglich ist. Die Inhalte sollten an die [ZMediatAusbV](#) angelehnt sein).
2. Fortbildung: Es besteht eine nicht spezifizierte Fortbildungsverpflichtung.

Quelle: [§5 Abs. 1 Mediationsgesetz](#)

§5 Abs. 2 Mediationsgesetz:

Voraussetzungen sind:

1. Erstausbildung: Eine 120 Präsenzstunden umfassende Ausbildung, die sich quantitativ und qualitativ der [Ausbildungsverordnung](#) entspricht, sowie eine Supervision vor der Zertifizierung
2. Fortbildung: Die Fortbildung umfasst innerhalb von 2 Jahren nach Zertifizierung vier weitere Supervisionen und 40 Stunden im 4 Jahresrhythmus.

Quelle: [§5 Abs. 2 Mediationsgesetz](#) und [ZMediatAusbV](#)

Verbände

Voraussetzungen sind:

1. Erstausbildung: Die Verbände erwarten für die Erstausbildung meistens 200 Stunden, bis zu 5 Falldokumentationen und / oder Supervisionen
2. Fortbildung: Die Fortbildung umfasst mindestens die Studienleistung der Ausbildungsverordnung

Hochschulen

Voraussetzungen sind:

1. Erstausbildung: Die Anforderungen entsprechen den Zertifizierungs- oder Graduierungsbestimmungen der jeweiligen Hochschule

[Weiter \(Formularsammlung\)](#)

[Hinweise und Fußnoten](#)

Gegebenenfalls ist es sinnvoll, den [Hinweise für Interessierte](#) beizulegen.

Alias: [Alt-Ausbildungsregelungen](#)

Siehe auch: [Ausbildung](#), [Mediator](#), [Ausbildungszertifikate](#), [Ausbildungsinhalte](#)

Prüfvermerk: -

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten